

ärztliches Journal

reise & medizin

Deutschlands schöne
Weihnachtsmärkte

Hotspot New York

Malta: Brücke zwischen
Kulturen und Kontinenten

Tiefschnee-Spaß
am Arlberg

Venezianische Einblicke



UNSERE EXPERTEN



Der **Ring Freier Wirtschaftsberater (RfW)** ist Mitglied im Bundesverband unabhängiger Vermögensplaner. Seit elf Jahren erfolgreich im deutschen Markt, betreuen die IHK-zertifizierten Berater des RfW ca. 20.000 Kunden und sind spezialisiert auf Selbstständige und Freiberufler.

**Der Experte zum Thema
Steuern und Altersvorsorge:**

Peter Gansfort
Vorstand RfW AG
(www.rfw.de)

KURZ-CHECK: TESTAMENT

- Ist das Testament oder der Erbvertrag älter als 3 Jahre – lassen Sie es auf steuerliche und rechtliche Neuerungen überprüfen.
- Liegt ein Notfallplan vor?
- Ist eine Patientenverfügung getroffen?
- Haben Sie einen Stellvertreter benannt und diesen mit ausreichenden Vollmachten ausgestattet?
- Wer erhält Bankvollmacht bei einem plötzlichen Ableben?
- Gibt es eine Liste mit allen Versicherungen?
- Liegen der Gesellschaftsvertrag, Mietvertrag, Leasingverträge etc. in Kopie vor?
- Haben Sie eine Liste mit den Anschriften des Rechtsanwaltes, Notars, Steuerberaters, Bankberaters erstellt?
- Sind die Unterlagen an einem Aufbewahrungsort vorhanden, der bekannt ist?

NEU! Unser Experten-Forum für Sie: aerzte-info@rfw.de

Sie haben ganz andere Fragen?
Praxisfinanzierung, Leasing, Altersvorsorge, Familie absichern, fast bankrott durch eine Scheidung, Steuern sparen ... Die RfW-Experten antworten Ihnen gerne und kostenfrei. Selbstverständlich werden Ihre Fragen und Angaben vertraulich behandelt. Telefonische Infos unter 08152/9983-0

NACHLASS NOCH VOR JAHRESABLAUF KLÄREN

ERBSCHAFTSROULETTE. Zum 1. Januar tritt aller Voraussicht nach eine Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Kraft. Der Vorteil: Eine Praxis kann künftig leichter auf die nächste Generation übertragen werden. Ab 2007 soll in solchen Fällen die Steuer vollständig entfallen, wenn die Firma zehn Jahre lang in ähnlicher Größe fortgeführt wird. Das gilt aber nur für so genanntes »produktives« Betriebsvermögen; für Kapitalrücklagen, fremdvermietete Immobilien und ähnliches »nicht produktives« Vermögen müssen Steuern berappt werden – und zwar voraussichtlich weit mehr als bisher. Denn beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe steht in Kürze ein Urteil darüber an, ob die derzeit noch gültige, sehr günstige Bewertung von Betriebsvermögen und Immobilien in der Erbschaftssteuer verfassungswidrig ist. Für Erben sind die Reformpläne äußerst brisant. Entscheiden die Richter gegen die gesetzliche Regelung, würde die Erbschaftssteuer auf eine erhöhte Nachlassbewertung anfallen. Gleichzeitig könnten die Erben durch den höheren Wertansatz in eine höhere Steuerprogression rutschen. Experten rechnen in Einzelfällen mit einer bis zu fünffach höheren Erbschaftssteuerlast.

Allgemein sollten die anstehenden Änderungen Anlass geben, sich noch vor Jahresende eingehend mit der Regelung des Nachlasses zu befassen. Bei einem Check gilt es auf folgende Punkte zu achten:

■ **Liegt der letzte Wille überhaupt schon schriftlich vor?** Wenn nicht, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. In einer Erbengemeinschaft sind dann alle gleichermaßen berechtigt, was zu nervenzehrenden Auseinandersetzungen und teuren Streitigkeiten führen kann. Nicht verheiratete Lebenspartner gehen häufig leer aus, gemeinsame Kinder müssten sich das Erbe mit Großeltern oder weiteren Verwandten teilen. »Jeder sollte möglichst bald für Klarheit sorgen, was nach seinem Ableben mit den Gütern geschehen soll. Das erspart den Angehörigen viel Kummer«, weiß der Frankfurter Steuerrechtsanwalt Peter Rössler von BTR Mecklenburg & Partner aus seiner Berufspraxis.

■ **Wie aktuell ist das vorliegende Testament?** Man sollte prüfen, ob alle Vermögenswerte wirklich erfasst und geregelt sind, vom Bild bis zur Beteiligung. Sind alle möglichen Erben adäquat berücksichtigt – auch der jüngste Enkel? Achtung: Wer ein so genanntes »Berliner Testament« gemacht hat, worin sich Ehegatten gegenseitig zum Haupterben einsetzen, riskiert eine doppelte Besteuerung des Nachlasses und eine Verdoppelung der Pflichtteilsansprüche der Kinder. Oft wurden in älteren Testamenten auch Verfügungen oder Vermächtnisse getroffen, die nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen. Auch sollte eine Klausel enthalten sein, wonach das Erbe ausgeschlagen werden kann: Manchmal wird die anfallende Steuer für ein Erbstück so hoch angesetzt, dass man es veräußern müsste, um den Fiskus zu befriedigen.

■ **Vermögenswerte vorzeitig übertragen?** Wer daran denkt, seinen Nachkommen bereits zu Lebzeiten Grundbesitz zu übertragen und dabei noch von der derzeitigen Besteuerung des Grundstückserwerbs profitieren möchte, sollte sich auf jeden Fall als Stichtag den 31. Dezember 2006 vormerken und rechtzeitig entsprechende Schritte einleiten. Zwar müssen auch Schenkungen versteuert werden. Doch dank großzügiger Freibeträge kann es gelingen, dem Fiskus ganz legal beträchtliche Werte vorzuenthalten. Steuerfrei darf der Bürger etwa dem Ehepartner 307.000 Euro, jedem einzelnen Kind 205.000 Euro oder jedem Enkel 51.200 Euro schenken. Geschwistern stehen noch 10.300 Euro und anderen, zum Beispiel Lebensgefährten, 5200 Euro zu. Was viele nicht wissen: Die Freibeträge lassen sich nach jeweils zehn Jahren erneut in Anspruch nehmen. So könnten die Eltern z.B. jetzt das Häuschen übertragen und in zehn Jahren das Barvermögen – beides steuerfrei. Wollen Eltern oder Großeltern im Haus bzw. auf dem Grundstück wohnen bleiben, sollten sie sich ein lebenslanges Wohn- oder Nutzungsrecht (»Nießbrauch«) einräumen lassen. Doch nur, wenn dieses auch ins Grundbuch eingetragen wird, erfüllt es seinen Zweck – dass der oder die Ex-Eigentümer für den Rest ihres Lebens ein sicheres Dach über dem Kopf haben. Generell gilt: Wer eine Immobilie an Verwandte verschenken will, sollte vorher den Rat eines Anwalts oder Steuerberaters einholen.

■ **Für den Betrieb alles geregelt?** Am besten sollte das »nicht produktive« Vermögen in der Praxis schon jetzt identifiziert werden, um spätere Erbschaftssteuern kalkulieren zu können. Eventuell empfiehlt es sich auch, diese Vermögenswerte herauszulösen und in eine Besitzgesellschaft zu übertragen, an der die Erben beteiligt sind. Gegenstände können zur Weiternutzung in der Praxis an diese vermietet werden. Etwa bestehende Gesellschaftsverträge sollten auf den Prüfstand gestellt werden; dabei sollten sich die Gesellschafter als gegenseitige Testamentsvollstrecker und Nießnutzer einsetzen.

Beratung: Peter Rössler, Fachanwalt für Steuerrecht